

Abwasserentsorgung im AZV „Muldental“

(Stand ab 01.01.2018)

Auszug aus der derzeit gültigen Abwassersatzung des AZV „Muldental“ vom 18.12.2009 mit allen 4 Änderungssatzungen:

§ 41 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung

(1) Die Einleitungsgebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 42 Abs. 1). Zusätzlich zur Einleitungsgebühr nach Satz 1 wird eine Grundgebühr erhoben, deren Höhe sich nach der Anzahl der Wohneinheiten und Wohneinheitengleichwerte bemisst. Bei Industriebetrieben, Gewerbeeinrichtungen, landwirtschaftlichen und öffentlichen Einrichtungen bemisst sich die Grundgebühr nach Zählergrößen.

(2) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum nach § 49 Abs. 2 Punkt 1 gilt als Wohneinheit (WE):

1. Eine Wohneinheit sind (ist) nach außen abgeschlossene(r) Räume (Raum), welche(r) einen eigenen Eingang vom Freien, von einem Treppenraum, Flur oder ähnliches haben (hat) und unabhängig von ihrer (seiner) derzeitigen Ausstattung, dem Sinn und Grunde nach ausschließlich Wohnzwecken zu dienen bestimmt sind (ist).
2. Zur WE gehören aber auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende zu Wohnzwecken ausgebaute Keller-, Boden- oder Nebenräume, sofern diese Räume vom selben Inhaber der WE genutzt werden.
3. Zur Mindestausstattung einer WE gehören Koch- und Waschgelegenheit, Beheizbarkeit sowie wenigstens die Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außentoilette.
4. Die tatsächliche Nichtnutzung oder teilweise Nichtnutzung einer zu Wohnzwecken bestimmten WE (leer stehend) lässt die Eigenschaft als Wohneinheit unberührt.
5. Ferienwohnungen und angeschlossene Gartengrundstücke gelten als eine WE im Sinne der Nummer 1.
6. Für die Ermittlung der WE und der dafür maßgeblichen Umstände sind jeweils die Verhältnisse auf dem Grundstück maßgebend, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Pflicht Gebühren zu entrichten (§ 41 Abs. 1) vorhanden sind. Ändern sich im Laufe des Veranlagungszeitraumes diese Faktoren und damit die Zahl der WE, so wird die Grundgebühr (§ 41 Abs. 1 Satz 2) gem. Nummer 7 berechnet.
7. Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem erstmals die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Einrichtung erfolgt oder Änderungen gem. Nummer 6 eintreten, als voller Monat gerechnet.
8. Dem Charakter als Wohneinheit steht nicht entgegen, wenn der/die Wohnungsinhaber oder einer der in der Wohnung wohnenden Hausgenossen die Räume neben dem Wohnzweck auch für eine eigene selbstständige oder unselbstständige berufliche Tätigkeit nutzt (z. B. für Heimarbeit) und diese berufliche Tätigkeit
 - a) nicht mit dem Empfang von Dritten (z. B. Mitarbeiter, Geschäftspartner, Kunden, Besucher, Lieferanten, Patienten) in der Wohneinheit oder auf dem Grundstück verbunden ist,
 - b) nicht mit dem Abstellen, Einstellen oder Reinigen von Hilfsmitteln, Gerätschaften, Werkzeugen, Fahrzeugen, Erzeugnissen oder anderen der beruflichen Tätigkeit dienenden Gegenständen in der Wohneinheit oder auf dem Grundstück verbunden ist und
 - c) keine über die Wohnnutzung hinausgehende Anforderungen an die zur Wohneinheit gehörenden Räume oder das Grundstück stellt.

(3) Soweit sich im Übrigen die Grundgebühr nicht nach Zählergrößen bemisst (Absatz 1 Satz 2), ermittelt sich die Grundgebühr in dem jeweiligen Veranlagungszeitraum nach § 49 Abs. 2 Punkt 1 nach Wohneinheitengleichwert (WE-GW). Nach WE-GW wird die Grundgebühr insbesondere für folgende Nutzungsobjekte bemessen:

- a) nach außen abgeschlossene(r) Räume (Raum) im Sinne von Absatz 2, die nicht ausschließlich Wohnzwecken dienen und bei denen auch die Voraussetzungen des Absatz 2 Nr. 8 nicht vorliegen,
- b) sonstige, nach außen abgeschlossene oder abgetrennte Bereiche des Grundstücks, die nicht zu einer Wohneinheit im Sinne von Absatz 2 und auch nicht zu einem Raum bzw. zu Räumen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) gehören,
- c) Grundstücke, auf denen Abwasser im Sinne dieser Satzung entsteht und in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, aber eine bauliche Nutzung im Übrigen nicht stattfindet.

(4) Die Grundgebühr wird, sofern sie sich nicht nach der Zählergröße richtet (Absatz 1 Satz 2) nach der Anzahl der vorhandenen Wohneinheiten und Wohneinheitengleichwerte auf dem Grundstück bemessen.

(5) Die Wohneinheitengleichwerte werden auf der Grundlage der jeweils jährlichen gebührenpflichtigen Abwassermenge ermittelt. Für die Ermittlung der Wohneinheitengleichwerte wird auf die gebührenpflichtige Abwassermenge des Vorjahres abgestellt. Dabei entsprechen je angefangene 100 Kubikmeter der jährlichen gebührenpflichtigen Abwassermenge einem Wohneinheitengleichwert. Fehlt eine Vorjahresabwassermenge, so wird diese geschätzt. Pro Wohneinheit werden bei gemischter Nutzung des Grundstücks höchstens 100 Kubikmeter in Ansatz gebracht. Der darüber hinaus festgestellte Verbrauch wird der gewerblichen oder sonstigen Nutzung zugeschlagen und in Wohneinheitengleichwerte umgerechnet, es sei denn der Verbrauch durch gewerbliche/sonstige Nutzung oder private Nutzung wird durch separate Wasserzähler nachgewiesen, welche den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

(6) Bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Abs. 4) bemisst sich die Einleitungsgebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

§ 42 Abwassermenge

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 49 Abs. 2) gilt im Sinne von § 41 als angefallene Abwassermenge:

- 1. bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
- 2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge und
- 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.

(2) Auf Verlangen des Verbandes hat der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach § 7 Abs. 4, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nummer 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

(3) Die Abwassermenge ist vom Verband zu schätzen, wenn

- 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
- 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
- 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Der vom Verband vorgenommenen Schätzung werden folgende Abwassermengen zugrunde gelegt:

- a) bei Wohnungen

ohne WC, ohne Bad und Dusche	pro Person	15 m ³ /Jahr
mit WC, ohne Bad und Dusche	pro Person	22 m ³ /Jahr

ohne WC, mit Bad oder Dusche	pro Person	25 m ³ /Jahr
mit WC, mit Bad oder Dusche	pro Person	32 m ³ /Jahr
b) bei Gebäuden, z. B. Bungalows in Kleingärten oder ähnlichen Gebieten mit Sanitäreinrichtungen		20 m ³ /Jahr

(4) Weicht die vorhandene Einrichtung von dem für die die Pauschale gilt (Abs. 3) ab, so ist die Abwassermenge zu schätzen.

§ 43 Absetzungen

(1) Nach § 42 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt.

(2) Der Nachweis gemäß Absatz 1 ist durch geeignete, den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechende Messeinrichtung zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diese Messeinrichtung nur die Wassermengen gemessen werden, die nicht als Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.

(3) Die in Absatz 2 ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge (Absatz 1) abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Grundstück einwohnermelderechtlich erfasste Person, die sich während des Veranlagungszeitraumes (§ 49 Abs. 2) nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens die Wassermenge betragen, die der geschätzten Abwassermenge des § 42 Abs. 3 entspricht. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern.

(4) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis ausschließlich durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Absatz 2 Nr. 3 ausgeschlossen ist.

(5) Kann bei Betrieben (z. B. Bäckerei, Fleischerei, Wäscherei) die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt werden, wird die nicht eingeleitete Wassermenge pauschal geschätzt.

(6) Das in privaten Swimmingpools oder ähnlichen Einrichtungen verwendete Wasser gilt als durch den Verband entsorgtes Abwasser im Sinne dieser Satzung, wenn keine wasserrechtliche Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde zur anderweitigen Entsorgung als durch Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen nachgewiesen wird. Sofern der Abgabepflichtige die jährliche Verdunstungsmenge nicht durch Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen nachweist, erfolgt bei privaten Swimmingpools im Freien eine pauschale Absetzung der Verdunstungsmengen. Die pauschale Absetzung beträgt 0,8 m³ pro Quadratmeter Wasseroberfläche.

(7) Die Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum 31.01. nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes gemäß § 49 Abs. 2 zu stellen.

§ 44 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung

(1) Die Einleitgebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.

(2) Maßstab für die Einleitgebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung ist die versiegelte Grundstücksfläche. Die Bemessungseinheit für diese Grundstücksflächen ist der Quadratmeter (m²). Die gebührenpflichtige Grundstücksfläche wird auf volle m² abgerundet. Versiegelte Grundstücksflächen sind:

1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,
2. die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze o. a.,
3. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen Belag, einem wasserteildurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,
4. die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen,

soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

§ 47 Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Grundgebühr für die Teilleistung der Schmutzwasserentsorgung beträgt:

1. je angeschlossene Wohneinheit (§ 41 Abs. 2)		96,00 EUR/Jahr
2. je angeschlossene Gewerbeeinheit (§ 41 Abs. 3)		96,00 EUR/Jahr
3. für Grundstücke mit Industriebetrieben, Gewerbeeinrichtungen, landwirtschaftlichen und öffentlichen Einrichtungen nach der Größe des Wasserzählers:		
a) Trinkwasserzählergröße bis Qn 2,5	≙ Q3 = 4 m ³ /h	96,00 EUR/Jahr
b) Trinkwasserzählergröße Qn 6	≙ Q3 = 10 m ³ /h	230,40 EUR/Jahr
c) Trinkwasserzählergröße Qn 10	≙ Q3 = 16 m ³ /h	384,00 EUR/Jahr
d) Trinkwasserzählergröße Qn 15 ≙ DN 50	≙ Q3 = 25 m ³ /h	576,00 EUR/Jahr
e) Trinkwasserzählergröße Qn 25 ≙ DN 65	≙ Q3 = 40 m ³ /h	960,00 EUR/Jahr
f) Trinkwasserzählergröße Qn 40 ≙ DN 80	≙ Q3 = 63 m ³ /h	1.536,00 EUR/Jahr
g) Trinkwasserzählergröße Qn 60 ≙ DN 100	≙ Q3 = 100 m ³ /h	2.304,00 EUR/Jahr
h) Trinkwasserzählergröße Qn 150 ≙ DN 150	≙ Q3 = 250 m ³ /h	5.760,00 EUR/Jahr.

Die Größe der Trinkwasserzähler wird nach europäischer Messgeräte-richtlinie (MID) gekennzeichnet (zu beziehen über die Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V., Josef-Wirmer-Str 1-3, 53123 Bonn).

(2) Die Einleitungsgebühren für die Teilleistungen Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung werden wie folgt festgesetzt:

1. Die Einleitungsgebühr für die Teilleistung der Schmutzwasserentsorgung beträgt: 3,93 €/m³
2. Die Einleitungsgebühr für die Teilleistung der Niederschlagswasserentsorgung beträgt: 0,51 €/m².

(3) Für die Teilleistung der Einleitung von Schmutzwasser, dass nach dem Stand der Technik vorge-reinigt ist, in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind nach § 41 Abs. 1, bemisst sich die Abwassergebühr nach der entsprechend §§ 42 und 43 ermittelten Abwasser-menge und beträgt: 1,32 €/m³.

(4) Für Grundstücke, die im laufenden Jahr vom Abwassernetz getrennt bzw. an das Abwassernetz angeschlossen werden, wird die Grundgebühr nur anteilig erhoben.

§ 50 Vorausleistungen

(1) Jeweils am 15. April, 15. Juni, 15. August, 15. Oktober und 15. Dezember eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschild nach § 47 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Sechstel der Gebührenschild des Vorjahres zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahres-abrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr oder haben sich die Verhältnisse wesentlich geändert, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.

(2) Die Vorauszahlung für Niederschlagswasser ist bei einer voraussichtlichen Gebührenschuld von unter 50,00 Euro/Jahr am 15. Juli eines jeden Jahres zu leisten. Der Vorauszahlung wird die Gebührenschuld des Vorjahres zugrunde gelegt, analog Absatz 1.